



Informationen zur geplanten Revision des Vorstandsvergütungssystems und dessen Vorlage an die Hauptversammlung 2021

Der Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG hat im letzten Jahr die Entwicklungen rund um das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) und die Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) insbesondere im Hinblick auf Neuerungen im Bereich der Vorstandsvergütung intensiv verfolgt.

Eine abschließende Analyse sowie die darauf basierende Revision des Vorstandsvergütungssystems und Vorlage desselben bereits an die Hauptversammlung 2020 waren nach Ansicht des Aufsichtsrats aber nicht möglich. Erst Ende Mai 2019 bestand weitgehende Klarheit über die Neufassung des DCGK. Die Verkündung des ARUG II im Bundesgesetzblatt ließ bis Mitte Dezember 2019 auf sich warten; das erst kurz vor Abschluss des parlamentarischen Verfahrens eingefügte Erfordernis, eine Maximalvergütung festzulegen, zeigt, dass bis zuletzt auch mit wesentlichen Änderungen gerechnet werden musste.

Aber selbst wenn man etwaige Unwägbarkeiten durch die Verzögerungen beim ARUG II unberücksichtigt lässt, war gerade bei Infineon das für eine Revision des Vorstandsvergütungssystems im Jahr 2019 zur Verfügung stehende Zeitfenster zu kurz. Aufgrund des vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres und der bereits im Februar 2020 stattfindenden Hauptversammlung, hätte das angepasste Vorstandsvergütungssystem in der Präsidialausschusssitzung im Oktober und in der nachfolgenden Bilanzaufsichtsratssitzung im November 2019 beschlossen werden müssen. Den notwendigen Sitzungsvorlauf einberechnet, hätten für die Revision damit im Wesentlichen die Monate Juni bis September zur Verfügung gestanden. In nur vier Monaten zum einen die inhaltlich-konzeptionellen Arbeiten durchzuführen, zum anderen aber auch alle relevanten Stakeholder einschließlich Investoren und Proxy Advisors einzubinden, erschien dem Aufsichtsrat nicht möglich. Des Weiteren war zu berücksichtigen, dass Anfang August 2019 der angekündigte Wechsel im Aufsichtsratsvorsitz stattfand und der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender des für Vergütungsthemen zuständigen Präsidialausschusses ist.

Nachdem inzwischen Klarheit hinsichtlich der neuen regulatorischen Vorgaben besteht, wird der Aufsichtsrat im Verlauf des Jahres 2020 die notwendigen Anpassungen am Vorstandsvergütungssystem vornehmen und ein insoweit überarbeitetes Vorstandsvergütungssystem der Hauptversammlung 2021 vorlegen.